



Satzung der Gemeinde Abtsteinach über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Unterbringungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), § 4 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.06.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung / Erhebung von Gebühren

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz - LAG) sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen betreibt die Gemeinde Abtsteinach Wohnungen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Wohnungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Abtsteinach zur Unterbringung der o. g. Personen bestimmten Gebäude, Mobilanlagen, Wohnungen, Häuser und sonstige Räume.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (4) Die Gemeinde Abtsteinach erhebt für die Unterbringung von Personen Gebühren für die Unterkunft sowie der anfallenden Nebenkosten gemäß der Betriebskostenverordnung. Die Begriffsbestimmungen des Landesaufnahmegesetzes (LAG) gelten auch für die aufgrund § 4 LAG beschlossene Satzung.

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats in dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft nutzt und wird für je

- einen Monat erhoben. Beginnt oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats entsteht dennoch die Gebührensuld für einen kompletten Monat.
- (2) Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am dritten Werktag eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Gebührensuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Kalendermonat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
 - (3) Die Räumung der Unterkunft ist der Gemeinde Absteinach unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche vorher anzuzeigen.
 - (4) Rückständige Gebühren werden nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben.

§ 3 Gebührensuldner/in

Gebührensuldner/in ist jede Person, die in einer Unterkunft der Gemeinde Absteinach untergebracht ist. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Werden mehrere Personen in einem Raum/Wohneinheit eingewiesen, so haften diese als Gesamtsuldner, sofern sie in einem Familienverband oder einer Lebensgemeinschaft angehören und voll geschäftsfähig sind.

§ 4 Gebührenmaßstab / Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Unterbringung und die Nebenkosten bemessen sich nach dem Durchschnitt der tatsächlich anfallenden Kosten aller Unterkünfte.
- (2) Die vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft oder die nur teilweise Nutzung entbindet nicht von der vollständigen Gebührenpflicht.
- (3) Die Gebühr beträgt monatlich 360,00 EUR pro Benutzer/in. Bei untergebrachten Personen, denen nach § 23 Abs. 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein Aufenthaltstitel zu erteilen ist, erhöht sich die Gebühr um Hundert vom Hundert, wenn sie eine angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt. In diesem Fall ist zu prüfen, ob eine Unterbringung weiterhin erfolgt. Die anfallende Gebühr wird mit Gebührenbescheid bekanntgegeben.

§ 5 Gebührenermäßigung

- (1) Übersteigt das Einkommen einer Person oder einer Bedarfsgemeinschaft den Anspruch auf laufende Leistungen, der ihr im Bedürftigkeitsfalle nach den Vorschriften des
 1. Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 2. Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder
 3. Asylbewerberleistungsgesetzeszustehen würde, um weniger als die Gebühr nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung, so ermäßigt sich die Gebühr auf den übersteigenden Betrag. Der Gemeindevorstand kann hierzu abweichende Regelungen treffen.
- (2) Einkommen sind im Fall des Absatzes 1
 1. Nr. 1 und 3 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes,

2. der Nr. 2 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert im Sinne des § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.
- (3) In Härtefällen kann auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 6 Zuständigkeit für den Gebührenbescheid

Der für die Aufnahme und Unterbringung zuständige kommunale Kostenträger setzt die Gebühr in einem Gebührenbescheid fest.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Abtsteinach, den 04.07.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach


Angelika Beckenbach
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Abtsteinach im Amtsblatt der Gemeinde Abtsteinach (namentlich „Hardbergbote“) vom 07.07.2023 bekannt gemacht. Sie ist rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft getreten.

Abtsteinach, den 07.07.2023

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach


Angelika Beckenbach
Bürgermeisterin



